

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung einer eigenen abgabenrechtlichen Begünstigung für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	-5	-4.107	-4.067	-4.067	-4.067
Nettofinanzierung Länder	0	-1.059	-1.059	-1.059	-1.059
Nettofinanzierung Gemeinden	0	-1.004	-1.004	-1.004	-1.004
Nettofinanzierung SV-Träger	0	-70	-70	-70	-70
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-5</b>	<b>-6.240</b>	<b>-6.200</b>	<b>-6.200</b>	<b>-6.200</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung	0	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Umsetzung des Start-Up-Förderungsgesetz kommt es ab 2024 zu Mindereinnahmen für die Gebietskörperschaften bzw. zu einer Entlastungswirkung für die betroffenen Unternehmen und deren Beschäftigten in Höhe von rund 6 Mio. Euro jährlich.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Start-Up-Förderungsgesetz

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	10. November 2023

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens und Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2023)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Bestehende Steuerbefreiungen für Mitarbeiterbeteiligungen können den Herausforderungen von Start-Ups und von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nicht hinreichend Rechnung tragen, die aufgrund mangelnder Liquidität häufig nicht in der Lage sind, entsprechende Vergütungen für hochqualifizierte Arbeitskräfte in Geld zu leisten. Soll dies durch die Abgabe von Kapitalanteilen am Unternehmen der Arbeitgebenden ausgeglichen werden, würde die sofortige Besteuerung des geldwerten Vorteils zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf bei der empfangenden Person führen ("dry income"-Problematik).

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne die rechtlichen Anpassungen, die im Start-Up-Förderungsgesetz festgeschrieben sind, kommt es zu keiner Incentivierung von Unternehmensgründung und Bindung von Beschäftigten im Bereich von Start-Ups und jungen Unternehmen.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten**

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen Unternehmen und insbesondere Start-Ups bzw. KMUs fördern und damit den Wirtschaftsstandort Österreich stärken. Weiters sollen Arbeitskräfte, als Rückgrat unserer Gesellschaft, entlastet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer eigenen abgabenrechtlichen Begünstigung für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen

Wie sieht Erfolg aus:

#### **Indikator 1 [Meilenstein]: Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung**

Ausgangszustand: 2023-04-25 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA bestehen nach geltender Rechtslage Steuerbefreiungen für Mitarbeiterbeteiligungen in Höhe von 3.000 Euro für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen bzw. 4.500 Euro bei Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen.	Zielzustand: 2028-01-01 Zum Zeitpunkt der Evaluierung gilt der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen Abgabe von Kapitalanteilen (Beteiligungen) nicht im Zeitpunkt der Abgabe der Anteile als zugeflossen. Ein Zufluss des geldwerten Vorteils erfolgt vielmehr in der Regel erst dann, wenn es zur Veräußerung der Anteile kommt. Das Ziel ist erreicht, wenn im Jahresdurchschnitt mehr als 700 Beschäftigte von dem neuen Modell profitieren.
--	---

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Schaffung einer eigenen abgabenrechtlichen Begünstigung für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Sofern die Voraussetzungen für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen erfüllt werden, gilt der geldwerte Vorteil aus einer unentgeltlichen Abgabe von Kapitalanteilen (Beteiligungen), abweichend von den allgemeinen Regeln des § 19 EStG 1988 (Einkommensteuergesetz 1988), nicht im Zeitpunkt der Abgabe der Anteile als zugeflossen.

Vielmehr erfolgt der Zufluss des geldwerten Vorteils in der Regel erst dann, wenn es zur Veräußerung der Anteile kommt oder das Dienstverhältnis endet.

Wenn der Zufluss des geldwerten Vorteils nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe einer Start-Up Mitarbeiterbeteiligung erfolgt, sehen die Sonderregelungen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und für die Besteuerung vor, dass dieser zu 75% mit einem festen Satz in Höhe von 27,5% zu besteuern ist, wenn das Dienstverhältnis zumindest zwei Jahre gedauert hat. Soweit der feste Satz nicht anzuwenden ist, hat die steuerliche Erfassung nach § 67 Abs. 10 EStG 1988 als sonstiger Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu erfolgen.

Die Regelung gilt für Anteile, die ab dem 1. Jänner 2024 abgegeben werden.

In Übereinstimmung mit der Systematik der steuerlichen Behandlung von Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen im EStG 1988 sollen nur jene geldwerten Vorteile kommunalsteuerpflichtig sein, die gemäß § 67a Abs. 4 Z 2 EStG 1988 nach dem Tarif zu besteuern sind, nicht jedoch jener Teil des Zuflusses, der dem festen Satz von 27,5% unterliegt. Vor dem Zufluss besteht keine Kommunalsteuerpflicht. Eine analoge Regelung soll für den Dienstgeberbeitrag gelten.

Entsprechend der steuerrechtlichen Regelung werden auch im Beitragsrecht der Sozialversicherung begünstigende Bestimmungen vorgesehen:

Der Besteuerungsaufschub wird beitragsrechtlich insofern abgebildet, als auch das Entstehen der Beitragspflicht im laufenden Dienstverhältnis bis zur tatsächlichen Veräußerung der Mitarbeiterbeteiligungen oder dem Eintritt anderer Umstände aufgeschoben wird.

Dieser Aufschub beschränkt sich aber jedenfalls auf die Dauer des Dienstverhältnisses, weil eine vom Bestand des Dienstverhältnisses losgelöste Beitragspflicht nicht vorgesehen ist, zumal sie im Vollzug auf erhebliche Probleme stoßen würde.

Im Hinblick auf die komplexe Bewertung des geldwerten Vorteils der Beteiligungen ermöglicht die Normierung einer fixen Beitragsgrundlage eine zentrale Vereinfachung im Rahmen der Lohnverrechnung, die ihrerseits durch die allgemeine Beschränkung durch die Höchstbeitragsgrundlage (vgl. § 45 ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) limitiert ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Erträge</b>	<b>-24.080</b>	<b>0</b>	<b>-6.020</b>	<b>-6.020</b>	<b>-6.020</b>	<b>-6.020</b>
davon Bund	-15.548	0	-3.887	-3.887	-3.887	-3.887
davon Länder	-4.236	0	-1.059	-1.059	-1.059	-1.059
davon Gemeinden	-4.016	0	-1.004	-1.004	-1.004	-1.004
davon SV-Träger	-280	0	-70	-70	-70	-70
<b>Aufwendungen</b>	<b>765</b>	<b>5</b>	<b>220</b>	<b>180</b>	<b>180</b>	<b>180</b>
davon Bund	765	5	220	180	180	180
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-24.845</b>	<b>-5</b>	<b>-6.240</b>	<b>-6.200</b>	<b>-6.200</b>	<b>-6.200</b>
davon Bund	-16.313	-5	-4.107	-4.067	-4.067	-4.067
davon Länder	-4.236	0	-1.059	-1.059	-1.059	-1.059
davon Gemeinden	-4.016	0	-1.004	-1.004	-1.004	-1.004
davon SV-Träger	-280	0	-70	-70	-70	-70

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Einzahlungen</b>	<b>-24.080</b>	<b>0</b>	<b>-6.020</b>	<b>-6.020</b>	<b>-6.020</b>	<b>-6.020</b>
davon Bund	-15.548	0	-3.887	-3.887	-3.887	-3.887
davon Länder	-4.236	0	-1.059	-1.059	-1.059	-1.059
davon Gemeinden	-4.016	0	-1.004	-1.004	-1.004	-1.004
davon SV-Träger	-280	0	-70	-70	-70	-70
<b>Auszahlungen</b>	<b>765</b>	<b>5</b>	<b>220</b>	<b>180</b>	<b>180</b>	<b>180</b>
davon Bund	765	5	220	180	180	180
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-24.845</b>	<b>-5</b>	<b>-6.240</b>	<b>-6.200</b>	<b>-6.200</b>	<b>-6.200</b>
davon Bund	-16.313	-5	-4.107	-4.067	-4.067	-4.067
davon Länder	-4.236	0	-1.059	-1.059	-1.059	-1.059
davon Gemeinden	-4.016	0	-1.004	-1.004	-1.004	-1.004
davon SV-Träger	-280	0	-70	-70	-70	-70

## Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung	0	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200

## Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Umsetzung des Start-Up-Förderungsgesetz kommt es ab 2024 zu Mindereinnahmen für die Gebietskörperschaften bzw. zu einer Entlastungswirkung für die betroffenen Unternehmen und deren Beschäftigten in Höhe von rund 6 Mio. Euro jährlich.

**Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

## Erläuterung:

Die Schaffung einer eigenen abgabenrechtlichen Begünstigung für Start-Ups führt zu einem positiven gesamtwirtschaftlichen Effekt. Die assoziierte Nachfrageveränderung liegt jedoch unter der Wesentlichkeitsschwelle.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

## Erläuterung:

Mit der Schaffung einer eigenen abgabenrechtlichen Begünstigung für Start-Ups wird die Bereitstellung von Kapital attraktiver. Der damit verbundenen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekt ist jedoch nicht exakt quantifizierbar.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	5	220	180	180	180
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		5	0	0	0	0
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	0	40	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	220101 BB, PL variabel	220101 BB, PL variabel	0	180	180	180	180

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der IT Kosten:

Die Bedeckung der Kosten im Jahr 2023 wurde im Rahmen der Planung des IT-Portfolios im BFG 2023 (Bundesfinanzgesetz) sichergestellt.

Für das Jahr 2024 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 15010100 sichergestellt.

Ersatz Mindereinnahmen PV-Träger:

Durch die Ausfallhaftung des Bundes in der UG 22 (Untergliederung 22 - Pensionsversicherung) werden den Pensionsversicherungsträgern (PV) die Mindereinnahmen ersetzt. Für die Jahre 2024-2027 werden die jeweiligen Kosten in die Planung des BFRG 2024-2027 (Bundesfinanzrahmengesetz 2024 - 2027) bzw. des BFG 2024 aufgenommen.

Im Bereich der Krankenversicherung (KV) und Unfallversicherung (UV) sind die Mindereinnahmen durch die Träger selbst abzudecken.  
In der Arbeitslosenversicherung (AIV - UG 20) und beim Dienstgeberbeitrag (FLAG - UG 25) reduzieren sich durch die Maßnahme die Einnahmen des Bundes.

### Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund	5	40			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>5</b>	<b>40</b>			

Bezeichnung	in € Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
		Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung	Bund	1	5.000,00	1	40.000,00						

Die Schaffung der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung verursacht im Jahr 2023 IT-Umsetzungskosten in Höhe von 5.000 Euro und im Jahr 2024 in Höhe von rund 40.000 Euro.



**Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		180	180	180	180
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>0</b>	<b>180</b>	<b>180</b>	<b>180</b>	<b>180</b>

Bezeichnung	in € Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Ersatz Mindereinnahmen PV	Bund			1	180.000,00	1	180.000,00	1	180.000,00	1	180.000,00

**Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung - Beitragsrechtliche Bestimmungen:**

Durch die Ausfallhaftung des Bundes in der UG 22 werden den Pensionsversicherungsträgern die Mindereinnahmen ersetzt. Im Bereich der Krankenversicherung und der Unfallversicherung sind die Mindereinnahmen durch die Träger selbst abzudecken.

**Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		-3.887	-3.887	-3.887	-3.887
Länder		-1.059	-1.059	-1.059	-1.059
Gemeinden		-1.004	-1.004	-1.004	-1.004
Sozialversicherungsträger		-70	-70	-70	-70
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>-6.020</b>	<b>-6.020</b>	<b>-6.020</b>	<b>-6.020</b>

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (EStG)	Bund			1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (EStG)	Länder			1	-1.058.850,00	1	-1.058.850,00	1	-1.058.850,00	1	-1.058.850,00
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (EStG)	Gemeinden			1	-604.050,00	1	-604.050,00	1	-604.050,00	1	-604.050,00
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (FLAG)	Bund			1	-500.000,00	1	-500.000,00	1	-500.000,00	1	-500.000,00
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (KommStG)	Gemeinden			1	-400.000,00	1	-400.000,00	1	-400.000,00	1	-400.000,00
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (ASVG - PV)	Sozialversicherungsträger			1	-180.000,00	1	-180.000,00	1	-180.000,00	1	-180.000,00
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (ASVG - KV)	Sozialversicherungsträger			1	-60.000,00	1	-60.000,00	1	-60.000,00	1	-60.000,00
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (ASVG - UV)	Sozialversicherungsträger			1	-10.000,00	1	-10.000,00	1	-10.000,00	1	-10.000,00
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (ASVG - PV - Kostenersatz)	Sozialversicherungsträger			1	180.000,00	1	180.000,00	1	180.000,00	1	180.000,00
Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (ASVG - AIV)	Bund			1	-50.000,00	1	-50.000,00	1	-50.000,00	1	-50.000,00

Die Schaffung eines eigenen steuerlichen Modells für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen führt kurzfristig, auf Grund des Wegfalls des unmittelbaren Sachbezugs bei der ursprünglichen Anteilsübertragung, zu erwarteten Mindereinnahmen in Höhe von rund 5 Mio. Euro pro Jahr. Mittelfristig wachsen die jährlichen steuerlichen Kosten dann auf einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag an.

Die Schaffung eines eigenen beitragsrechtlichen Modells für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen führt durch den Beitragsaufschub zunächst zu Mindereinnahmen im Bereich der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung in Höhe von rund 250.000 Euro. Die Beitragsmindereinnahmen in der Pensionsversicherung belasten den Bund (UG 22 - Ausfallhaftung) in Höhe von rund 180.000 Euro.

Zu einem späteren Zeitpunkt (Veräußerung der Mitarbeiterbeteiligung oder Eintritt anderer Umstände) kommt es hingegen zu Beitragsmehreinnahmen im Bereich der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung. Die Beitragsmehreinnahmen in der Pensionsversicherung entlasten den Bund (UG 22 -Ausfallhaftung) in gleicher Höhe.

Es wird davon ausgegangen, dass von der Schaffung eines eigenen steuerlichen und beitragsrechtlichen Modells für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen im Jahresdurchschnitt rund 500 Unternehmen mit rund 750 Beschäftigten profitieren, wobei für die Einschätzung der sozialversicherungsrechtlichen finanziellen Auswirkungen von einer Beitragsgrundlage in Höhe von 1.000 Euro ausgegangen wird.

Die Beitragsmindereinnahmen in der Arbeitslosenversicherung belasten den Bund (UG 20) in Höhe von rund 50.000 Euro jährlich.

Aufgrund der Herabsetzung des gesetzlichen Mindeststammkapitals von GmbHs von 35.000 auf 10.000 Euro im Rahmen des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) werden auch steuerliche Begleitregelungen im Bereich der Mindestkörperschaftsteuer vorgesehen. Die damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen werden in der WFA zum GesRÄG 2023 berücksichtigt.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

- ESt (alle Einhebungsformen) und KÖSt: Bund: 66,742%, Länder: 21,177%, Gemeinden: 12,081%

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gesamtwirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 10.11.2023 13:38:57

WFA Version: 1.8

OID: 802

A0|B0|C0|D0|G0